

# Die Anerkennung und Vollstreckung englischer freezing injunctions in Österreich

Bettina Nunner-Krautgasser

**Die der Absicherung einer künftigen Vollstreckung dienende englische freezing injunction (früher: Mareva injunction) gilt als äußerst schlagkräftige verfahrensrechtliche Waffe, die nicht nur den Schuldner, sondern typischerweise auch dessen kontenführende Banken betrifft. Im folgenden Beitrag wird untersucht, welche Wirkungen worldwide freezing injunctions im internationalen Rechtsverkehr entfalten können und inwiefern eine Anerkennung und Vollstreckung in Österreich in Betracht kommt.**

Stichwörter: freezing injunction, Mareva injunction, einstweilige Maßnahmen, einstweiliger Rechtsschutz, Kontensperre, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

JEL-Classification: G 21, K 23, K 40.

The freezing injunction (formerly: Mareva injunction) – an instrument to secure future enforcement – is considered a very powerful weapon in procedural law. It concerns not only the debtor himself, but also banks with which the debtor keeps accounts. The following article analyses the impact of worldwide freezing injunctions in international legal relations as well as their recognition and enforcement in Austria.

## 1. Einleitung

Dem internationalen einstweiligen Rechtsschutz kommt auch im Bankbereich erhebliche Bedeutung zu. Ein besonders heikler Punkt betrifft die Frage, welche Wirkungen ausländische einstweilige Maßnahmen im Inland entfalten, insb ob und inwieweit eine von einem Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaats erlassene einstweilige Maßnahme in Österreich anzuerkennen und zu vollziehen ist.

Das kann eine Bank namentlich dann betreffen, wenn in England eine sog *freezing injunction* (nach alter Terminologie: *Mareva injunction*) [1] erlassen wird [2]. Bei diesem im Jahr 1975 durch zwei Entscheidungen des Court of Appeal entwickelten [3], höchst effektiven Rechtsinstrument handelt es sich iW um ein innerhalb kürzester Zeit erwirkbares

Verfügungsverbot (allenfalls auch um ein bestimmtes Verfügungsgebot) über das Vermögen des Antragsgegners zum Zweck der Absicherung einer künftigen Exekution. Der frühere Begriff „Mareva injunction“ wurde dabei vom Namen des Schiffes „The Mareva“, um das es in der letzteren der beiden Rechtsstreitigkeiten ging, abgeleitet. IdF wurde diese order durch Sec 37 (3) Supreme Court Act 1981 anerkannt. Seit dem In-Kraft-Treten der Civil Procedure Rules 1998 (CPR) wird sie als *freezing injunction* bezeichnet und ist in deren Chapter 25.1 (1) (f) geregelt.

Die englische freezing injunction hat (anders ihr US-amerikanisches Pendant) erhebliche Bedeutung auch (und gerade) im internationalen Rechtsverkehr: Sie erfaßt nämlich nicht nur in England und Wales befindliches Vermögen; vielmehr kann mit ihr nach englischer Rechtsauffassung ua auch die Verfügung über im Ausland belegene Vermögenswerte – insb Bankkonten – untersagt werden [4]. Man spricht dann von einer *worldwide freezing injunction* (auch: *worldwide Mareva*), die als praktisch bedeutsames Mittel des internationalen einstweiligen Rechtsschutzes wegen ihrer Schlagkraft (wie

Dieser Beitrag beruht auf einem am 3.11.2009 im Rahmen des Bankrechtsforums in Wien gehaltenen Vortrag.

[1] Dazu etwa *Walther*, *Mareva Injunction*; *Kaiser*, *ZfRV* 1988, 194; *ders*, *ZfRV* 1988, 254; *Grunert*, *Injunction*; *Ingenhoven*, *Grenzüberschreitender Rechtsschutz*; *B. Müller*, *Injunction*; *Heinze*, *RIW* 2003, 922; *ders*, *IPRax* 2007, 343; *Schlosser*, *IPRax* 2006, 300; in englischer Sprache etwa *Gee*, *Injunctions*; *Biscoe*, *Orders*. In Österreich existiert bisher – soweit ersichtlich – keine Judikatur zur Frage der Anerkennung bzw Vollstreckung englischer freezing injunctions.

[2] Ein Musterformular einer freezing injunction findet sich im Anhang zu „Practice Direction 25A – Interim Injunctions“, abrufbar unter [http://www.justice.gov.uk/civil/procrules\\_fin/contents/practice\\_directions/pd\\_part25a.htm](http://www.justice.gov.uk/civil/procrules_fin/contents/practice_directions/pd_part25a.htm) (Abruf am 10.9.2010).

[3] *Nippon Yusen Kaisha v Karageorgis and another* [1975] 1 WLR 1093, C A; *Mareva Compania Naviera SA v International Bulkcarriers SA* [1975] 2 Lloyd's Rep 509, C A.

[4] Statt vieler *Heinze*, *IPRax* 2007, 343 f mwN.

[5] Vgl etwa *Schlosser*, *IPRax* 2006, 300.

[6] Vgl nur die Bestrebungen im europäischen Justizraum, ein einheitliches Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung einzuführen: Grünbuch der Kommission v 24.10.2006 zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der EU: Vorläufige Kontenpfändung (KOM [2996] 618 endg.). Dabei geht es allerdings (im



Photo: privat

Univ.-Prof. Mag. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser, Institut für Österreichisches und Internationales Zivilrechtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht, Universität Graz; e-mail: [bettina.nunner@uni-graz.at](mailto:bettina.nunner@uni-graz.at)

auch die hier nicht weiter zu thematisierende Anton-Pillar-order) häufig eher unschön als „Atomwaffe des Prozeßrechts“ [5] bezeichnet wird. Der freezing injunction kommt daher gerade im internationalen Bereich auch erhebliche Vorbildfunktion zu [6].

Unterschied zur freezing injunction) um ein echtes „Einfrieren“ von Vermögen. In diesem Grünbuch wird auf die massiven Probleme hingewiesen, die das Exekutionsrecht zur „Achillesferse des europäischen Zivilrechtsraums“ machen: Unbefriedigend ist die Rechtslage va deshalb, weil für die Vollstreckung von Entscheidungen (auch aufgrund ausländischer Titel) derzeit immer einzelstaatliches Recht gilt. Die dabei anzutreffenden Unterschiede erschweren die Forderungsbetreibung über die Landesgrenzen ganz erheblich. In den meisten Mitgliedstaaten ist zwar das Instrument der vorläufigen Sperre von Bankguthaben in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verankert. Allerdings können die Schuldner Guthaben quasi augenblicklich auf andere Konten transferieren, die ihren Gläubigern möglicherweise nicht bekannt sind. Die Gläubiger sind nicht in der Lage, diese Geldbewegungen ebenso schnell zu blockieren, und verlieren damit eine wirksame „Waffe“ im Kampf gegen zahlungsunwillige Schuldner. Als problematisch wird va der Umstand empfunden, daß es nach den geltenden EG-Vorschriften nicht möglich ist, eine überall in der EU vollstreckbare vorläufige Kontenpfändung zu erwirken. Wegen der Rsp des EuGH (dazu noch unten 3.2.4.) ist außerdem keineswegs gewährleistet, daß eine Sicherungsmaßnahme wie die in einem einseitigen Verfahren erwirkte Kontensperre in einem anderen EU-Mitgliedstaat auch anerkannt und vollstreckt wird.

Eine weitere internationale Dimension erlangt die freezing injunction dadurch, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen auch zur *Unterstützung ausländischer Hauptsacheverfahren* erlassen werden kann [7]; so gibt es zB immer wieder englische freezing injunctions im Zusammenhang mit US-amerikanischen Gerichtsverfahren.

Worldwide freezing injunctions betreffen des öfteren auch *Guthaben bei österreichischen Banken*: So kommt es in der Praxis immer wieder vor, daß in einer österreichischen Bank ein Schreiben von englischen Anwälten eintrifft, in dem mitgeteilt wird, daß gegen eine bestimmte Person eine freezing injunction erlassen wurde und daß diese Person daher – nach Maßgabe der englischen order – über ein bestimmtes Konto nicht mehr verfügen dürfe. Hier stellt sich freilich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen solchen ausländischen Maßnahmen im Inland überhaupt Wirkung zukommen kann.

Im folgenden wird daher die *Tragweite einer englischen worldwide freezing injunction in Österreich* untersucht. Dabei soll insb geprüft werden, inwieweit eine *Anerkennung bzw Vollstreckung* im Inland in Frage kommt und welche *Rechtsfolgen* damit nicht nur für den *Antragsgegner*, sondern va auch für die betreffende *Bank* (als „Dritte“) verbunden sein können.

## 2. Rechtsnatur und Wirkungsweise der freezing injunction

Grundsätzlich ist die englische *injunction* eine Anordnung des Gerichts an eine Person, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Ursprünglich war sie den Gerichten der equity vorbehalten; erst nach der Aufhebung der strikten Trennung zwischen common law und equity durch den Judicature Act 1873 wurde die injunction auch auf den High Court erstreckt. Heute wird sie auf Sec 37 (1) Supreme Court Act 1981 gestützt [8].

Die Erscheinungsform der *freezing injunction* ist – wie bereits erwähnt – ein sehr wirksames *Instrument zur Sicherung der Vollstreckung von (bereits ergangenen oder auch zukünftigen) gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen*. Mit dem Typ der *worldwide injunction* wird

einem Schuldner iW zweierlei untersagt: Zum einen darf er bestimmte Teile seines Vermögens nicht mehr aus dem Hoheitsgebiet der englischen Gerichte verbringen; die injunction wird dabei durchwegs auf einen bestimmten Maximalbetrag beschränkt („...*the Respondent must not remove from England or Wales any of its assets which are in England and Wales up to the value of ...*“). Zum anderen darf er über gewisse Vermögensteile nicht mehr in irgendeiner Weise verfügen („...*[the Respondent must not] in any way dispose of, deal with or diminish the value of any of its assets whether they are in or outside England and Wales up to the same value.*“) [9]. Aus letzterer Formel, die das Verfügungsverbot auf Auslandsvermögen erstreckt, geht der weltweite Geltungsanspruch der freezing injunction deutlich hervor. IdR wird eine freezing injunction durch eine sog *ancillary disclosure order* gem CPR 25.1 (1) (g) ergänzt: Mit dieser order wird dem Antragsgegner aufgetragen, den Wert, die Belegenheit und sonstige Details zu seinen Vermögenswerten in England und Wales sowie außerhalb zu offenbaren; diese Angaben sind auch durch *affidavit* (also durch eine eidesstattliche Erklärung) zu bekräftigen [10].

Das aus kontinentaleuropäischer Sicht Eigentümliche an der *rechtlichen Konstruktion der freezing injunction* ist nun, daß sie (entgegen ihrem Namen) gerade kein unmittelbares „Einfrieren“ von Vermögenswerten nach sich zieht. Sie wirkt vielmehr stets nur *in personam und nicht in rem* [11]: Die freezing injunction schafft also (anders als die meisten Funktionsäquivalente in rechtsvergleichender Hinsicht [12]) keine dingliche Sicherung; die Vermögenswerte des Antragsgegners werden keiner Pfändung bzw Verstrickung unterzogen. Vielmehr handelt es sich bei der freezing injunction um eine primär an den Antragsgegner (und sekundär auch an bestimmte Dritte) [13] adressierte Unterlassungsaufforderung. Die freezing injunction berührt folglich die dinglichen Rechte Dritter nicht [14].

Die besondere rechtliche Konstruktion der freezing injunction erlaubt den englischen Gerichten auch die *Untersagung der Verfügung über im Ausland belegene Vermögenswerte*: Sofern der Antragsgegner der „in personam jurisdiction“ der englischen Gerichte unterworfen ist, können nach englischer Rechtsauffassung

auch seine Vermögensdispositionen im Ausland untersagt werden, wenn in England und Wales nicht genügend Vermögen zur Befriedigung des Antragstellers zu erwarten ist. Eine solche *worldwide freezing injunction (worldwide Mareva)* ist also ein allgemeines Verfügungsverbot (und ggf auch Verfügungsgebot) mit globalem Wirkungsanspruch: Dem der englischen Jurisdiktion unterstehenden Antragsgegner wird dabei (auch) untersagt, sein im Ausland belegenes Vermögen dem Zugriff des Antragstellers zu entziehen bzw es wird ihm (im Wege ergänzender Maßnahmen) auferlegt, Auskünfte über dieses Vermögen zu erteilen oder es sogar in andere Staaten zu transferieren, um die Exekution zu ermöglichen bzw zu erleichtern; man spricht insoweit (unscharf) von einem *freezing of assets* [15]. Die worldwide freezing injunction zielt dabei häufig darauf ab, Zahlungsansprüche durch ein Verfügungsverbot über Bankguthaben bzw -konten auch außerhalb von England und Wales zu sichern.

Wegen der über England und Wales hinausgehenden Bedeutung der freezing injunction hat der englische Court of Appeal im Rahmen einer (im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Schiedsspruchs ergangenen) Entscheidung aus dem Jahr 2006 [16] *allgemeine Richtlinien für die Handhabung des richterlichen Ermessens zur Gestattung der Vollstreckung englischer freezing injunctions im Ausland* formuliert, die – nach dem Namen einer der Parteien – als „*Dadourian Guidelines*“ bezeichnet werden [17]. In diesen Richtlinien schlägt sich das über Einzelfälle weit hinausgehende Regelungsbedürfnis für die Auslandsvollstreckung von freezing injunctions eindrucksvoll nieder.

Eine weitere Besonderheit der freezing injunction besteht darin, daß ihre Nichtbeachtung mit den Sanktionen des *contempt of court* (Mißachtung des Gerichts) geahndet wird. Die freezing injunction enthält insoweit typischerweise eine *penal note* mit dem Wortlaut „*If you [...] disobey this order you may be held in contempt of court and may be imprisoned, fined or have your assets seized*“. Bei einem Verstoß können also einschneidende Beugestrafen (Geld- und Haftstrafen) verhängt werden.

Die Sanktionen des contempt of court betreffen zunächst den *Antragsgegner*

[7] Vgl *Grunert*, Injunction 71 ff; *Heinze*, RIW 2003, 925 f.

[8] *Grunert*, Injunction 21 f; *Heinze*, RIW 2003, 923.

[9] Vgl Musterformular (oben FN 2) Z 5.

[10] Vgl Musterformular (oben FN 2) Z 9 und 10. Dazu auch *Grunert*, Injunction 116 ff.

[11] Dazu ausführlich *Grunert*, Injunction 32 ff mwN.

[12] Vgl dazu *Stürner* in Brandner/Hagen/Stürner, FS Geiß 199 ff; *ders* in Storme, Procedural Laws in Europe 162 ff.

[13] Dazu unten 3.3.2.2.

[14] *Gangway Ltd v Caledonian Park Investment (Jersey) Ltd* [2001] 2 Lloyd's Rep

717 Rz 14.

[15] *Grunert*, Injunction 18.

[16] *Dadourian Group International v Simms* [2006] 1 WLR 2499 = 2 Lloyd's Rep 354.

[17] Dazu eingehend *Heinze*, IPRax 2007, 345 ff.

selbst. Die besondere Schlagkraft der freezing injunction beruht aber nicht zuletzt darauf, daß sowohl die order selbst als auch die Sanktionsdrohungen des contempt of court *grundsätzlich auch gegen Dritte* („parties other than the applicant and respondent“) wirken. Das betrifft insb *Banken* [18], deren Interessen allerdings in der Judikatur durch die Entwicklung diverser Klauseln Rechnung getragen wurde: Der Antragsteller muß das Guthaben bei der kontenführenden Bank möglichst genau angeben; auch hat er eine Verpflichtungserklärung (sog „undertaking“) abzugeben, für die durch die Befolgung der freezing injunction entstehenden Kosten aufzukommen. Für die Verwirklichung des contempt of court wird ein hoher Verschuldensgrad verlangt [19]. Allgemein gilt, daß Dritte von der injunction *Kenntnis* haben [20] und ebenfalls der „in personam jurisdiction“ der englischen Gerichte unterworfen [21] sein müssen. Die Bank kann schließlich – auch als verfahrensunbeteiligte Dritte – die Abänderung der freezing injunction begehren [22].

Jedenfalls treffen die Sanktionen des contempt of court international tätige Banken mittelbar über eine in England befindliche Niederlassung bzw die dort tätigen Organwalter, zumal die Bank dann der jurisdiction der englischen Gerichte unterliegt und die order nach der Rsp für sie auch hinsichtlich der Auslandskonten des Antragsgegners gilt [23]. Insoweit greift allerdings eine weitere, in die freezing injunction aufzunehmende Beschränkung ein, nach der eine Verantwort-

lichkeit aus contempt of court entfällt, wenn die Bank vernünftigerweise davon ausgehen darf, daß sie mit der Gewährung der Verfügung über das betreffende Vermögen eine *Verpflichtung gegenüber dem Antragsteller nach dem Recht des Belegenheitsortes des Vermögens bzw nach dem auf die Kontobeziehungen anwendbaren Recht erfüllt* [24]. Bei der letzteren Beschränkung handelt es sich um eine Maßnahme zu dem Zweck, die Verpflichtung der Bank zur Gestattung der Vermögensdisposition nach dem anwendbaren Vertragsrecht mit ihrer möglichen Verantwortlichkeit wegen contempt of court unter einen Hut zu bringen [25]. Insgesamt ist feststellbar, daß über die genaue Tragweite der Drittwirkung von freezing injunctions keine ausreichende Klarheit besteht, was der Rechtssicherheit abträglich ist.

### 3. Durchsetzung von freezing injunctions in Österreich

#### 3.1. Allgemeines

Schon wegen der Implikationen für österreichische Banken ist zu überlegen, inwieweit eine worldwide freezing injunction in anderen EU-Mitgliedstaaten überhaupt Wirkungen entfalten kann. Primär zu überprüfen ist dabei die Frage einer möglichen *Anerkennung* der freezing injunction im Inland, denn die mit dem Verfügungsverbot einhergehende Gestaltungswirkung ist zunächst Gegenstand einer Anerkennung [26]. Soweit aufgrund einer freezing injunction auch

Vollstreckungsmaßnahmen im Inland erfolgen sollen, stellt sich die weitere Frage nach einer möglichen *Vollstreckung* im Inland.

Vorweg sei klargestellt, welche *Rechtsnormen* hier überhaupt relevant sind. Wenn es sich um eine englische freezing injunction handelt, so kommen hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung grundsätzlich die Bestimmungen der *Art 32 ff EuGVVO* [27] zur Anwendung [28]. Sofern die freezing injunction im Zusammenhang mit einem EU-Hauptinsolvenzverfahren nach der EuInsVO erlassen wird, richten sich Anerkennung und Vollstreckung nach *Art 25 f EuInsVO* [29].

#### 3.2. Anerkennung

##### 3.2.1. Anerkennung nach der EuGVVO

Im Anwendungsbereich der EuGVVO ist zu klären, inwieweit eine freezing injunction überhaupt eine *anererkennungsfähige Entscheidung* iSd *Art 32 EuGVVO* darstellt. Hier gilt folgendes: Die EuGVVO verwendet grundsätzlich einen weiten Entscheidungsbegriff, wobei die Rechtskraft der Entscheidung keine Anerkennungsvoraussetzung ist [30]. Eine freezing injunction ist idR eine einstweilige Maßnahme, und solche stellen nach hM *grundsätzlich anerkennungsfähige Entscheidungen* iSd *Art 32 EuGVVO* dar [31]. Die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit von worldwide freezing injunctions wurde im übrigen auch in Entscheidungen der französischen Cour de Cassation [32] (noch für den zeitlichen Anwendungsbereich des EuGVÜ [33])

[18] Vgl dazu *Grunert*, Injunction 88 ff.

[19] Vgl *Grunert*, Injunction 90.

[20] In der freezing injunction heißt es insoweit: „It is a contempt of court for any person notified of this order knowingly to assist in or permit a breach of this order. Any person doing so may be imprisoned, fined or have their assets seized.“

[21] Hierbei handelt es sich um das sog „Babanaft proviso“, das im Rahmen der E Babanaft International Co S A v Bassatne [1990] Ch 13, 44 (CA) entwickelt wurde. Die freezing injunction ist demgemäß auf Dritte zu beschränken, die der *jurisdiction* der englischen Gerichte unterliegen.

[22] *Baltic Shipping Co v Translink Shipping Ltd* [1995] 1 Lloyd's Rep 673 (675).

[23] S dazu noch unten 3.3.2.2.

[24] Sog „*Baltic Shipping Provisio*“, zurückgehend auf die E *Baltic Shipping Co v Translink Shipping Ltd* (s FN 23): „Nothing in this order shall, in respect of assets located outside England and Wales, prevent any third party from complying with what it reasonably believes to be its obligations, contractual or otherwise, under the laws and obligations of the country or state in which those assets are situated or under the proper law of any contract between itself and the Respondent; ...“

[25] Zu ergänzen ist hier, daß das House

of Lords in der E *Customs and Excise Commissioners v Barclays Bank plc* [2006] 3 WLR 1, HL einen Schadenersatzanspruch des Gläubigers gegenüber der Bank des Schuldners wegen fahrlässiger Mißachtung einer freezing injunction explizit verneint hat.

[26] Vgl dazu *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 797.

[27] Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 12/1 vom 16.1.2001.

[28] Besonderes gilt für die Anerkennung und Vollstreckung von „post-judgement freezing injunctions“: Dabei handelt es sich um freezing injunctions, die zur Durchsetzung bereits ergangener Entscheidungen erlassen werden; es sind also Maßnahmen, die ohne zeitliche Begrenzung zusammen mit dem Urteil zur Hauptsache ergehen. Sie stellen nach zutreffender Ansicht (dazu *Schlosser*, IPRax 2006, 304 f) keine Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, sondern Vollstreckungsakte iSd Art 22 Z 5 EuGVVO dar. Daher kommt nach hA weder eine Anerkennung als Entscheidung iSd Art 32 EuGVVO noch eine Vollstreckbarerklärung in Betracht.

[29] Verordnung (EG) Nr 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren,

ABl L 160/1 vom 30.6.2000.

[30] Statt vieler *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, Internationales Zivilverfahrensrecht Art 32 EuGVVO Rz 7 und 19; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Komm<sup>2</sup> V/1 Art 32 EuGVVO Rz 15 ff und 31 f; *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR<sup>3</sup> Art 32 EuGVVO Rz 6 ff.

[31] EuGH Rs 120/79, L. de Cavel/J. de Cavel, Slg 1979, I-1055 und Slg 1980, II-731 = NJW 1980, 1218 = IPRax 1981, 19 (*Hausmann* 5); aus der umfangreichen Lit s etwa *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVVO Rz 10; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Komm<sup>2</sup> V/1 Art 32 EuGVVO Rz 33 ff; *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR<sup>3</sup> Art 32 EuGVVO Rz 8; *Garber*, Der einstweilige Rechtsschutz nach der EuGVVO (Dissertation Graz) 188 ff; *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 794.

[32] Cour de Cassation vom 30.6.2004, 1re civ, *Stolzenberg c/Société Daimler Chrysler Canada Inc* (dazu *Schlosser*, IPRax 2006, 300 ff).

[33] Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

sowie des schweizerischen Bundesgerichts [34] (für den Anwendungsbereich des LGVÜ [35]) bejaht.

Daher greift hier gem Art 33 EuGVVO grundsätzlich folgende *Anerkennungssystematik* ein [36]: Prinzipiell erfolgt die Anerkennung *ipso iure*, dh es bedarf dafür keines besonderen Verfahrens. Sofern die Anerkennung Gegenstand eines Streits ist, kann ggf eine *deklaratorisch wirkende Feststellung* bei Gericht beantragt werden. Sofern die Anerkennung in einem Folgeprozeß lediglich als entscheidungserhebliche *Vorfrage* relevant wird, kann sie als solche in der Urteilsbegründung beurteilt werden (*Inzidentanerkennung*). Nach zutreffender hL [37] kann insoweit allerdings im Geltungsbereich der EuGVVO – entgegen dem Wortlaut des § 236 Abs 3 ZPO – keine Entscheidung mit Zwischenurteil erwirkt werden, denn die damit verbundene Bindung für Folgeverfahren würde den europäischen Vorgaben widersprechen. Die Anerkennungsversagungsgründe der Art 34 und 35 EuGVVO kommen zur Anwendung; das sind va der Verstoß gegen den *ordre public*, die *Verletzung des rechtlichen Gehörs* im Zusammenhang mit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und Fälle von *Rechtskraftkonflikten* bei bereits vorhandenen Entscheidungen.

### 3.2.2. Anerkennung nach der EuInsVO

Richtet sich die Anerkennung nach der *EuInsVO*, so ist deren Art 25 maßgebend. Demnach werden ua Entscheidungen über Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden, *ohne weitere Förmlichkeiten* (dh ohne besonderes Verfahren) *anerkannt*. Eine Versagung der Anerkennung ist nur wegen eines Verstoßes gegen den *ordre public* möglich (Art 26 *EuInsVO*).

### 3.2.3. Konsequenzen der Anerkennung

Ist nun eine Entscheidung anzuerkennen, so bedeutet das nach der Judikatur des EuGH (die dem *Jenard*-Bericht zu Art 26 EuGVÜ folgt) uneingeschränkte *Wirkungserstreckung* [38]. Für den Europäischen Justizraum heißt das, eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat wird nicht etwa in ihren Wirkungen „gekappt“ oder in eine österreichische Entscheidung transformiert. Sie wird vielmehr als solche in ihrer Gesamtheit im Inland anerkannt. Ob die Wirkungen, die die ausländische Entscheidung entfaltet, dem österreichischen Recht überhaupt bekannt sind oder nicht, ist dabei unerheblich [39]. Ist also eine worldwide freezing injunction nach der EuGVVO anzuerkennen, so entfaltet sie grundsätzlich in Österreich ihre vollen Wirkungen.

### 3.2.4. Ex parte-Maßnahmen

Insoweit ist aber eine wesentliche *Einschränkung* hervorzuheben [40]: Nach der (noch zum EuGVÜ ergangenen, mittlerweile bereits 30 Jahre alten) E des EuGH in der RS *Denilauler/Couchet Frères* [41] wird für die Anerkennung nämlich verlangt, daß der einstweiligen Maßnahme ein *kontradiktorisch angelegtes Verfahren* vorausgegangen ist [42]. Ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassene Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes – sog *ex parte-Maßnahmen* – sind hingegen *nicht anerkennungsfähig*, weil hier das rechtliche Gehör als beeinträchtigt erachtet wird. Insoweit kommt eine Anerkennung allenfalls nach günstigeren Bestimmungen in bi- und multilateralen Staatsverträgen in Frage [43].

Diese Rechtsansicht wurde zT schon von Anfang an kritisiert; va deshalb, weil sie den Überraschungseffekt, der einstweiligen Maßnahmen durchwegs

immanent ist und sein muß, im internationalen Bereich konterkariert und damit zu einer gewissen Lähmung des einstweiligen Rechtsschutzes führt [44]. Va aber ist fraglich, ob diese Judikatur im Rahmen der EuGVVO überhaupt aufrecht bleiben kann und wird: Der europäische Integrationsprozeß hat sich seit der E *Denilauler/Couchet Frères* (va durch die Schaffung des Europäischen Vollstreckungstitels, aber auch des Europäischen Mahn- und Bagatellverfahrens) entscheidend weiterentwickelt: Die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen wurde dabei erheblich vereinfacht; nicht zuletzt wurden auch die Bestimmungen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs abgeschwächt (vgl Art 34 Z 2 EuGVVO, nach dem – im Gegensatz zu Art 27 Z 2 EuGVÜ – die Nichteinlegung eines Rechtsmittels eine Verletzung des rechtlichen Gehörs heilt) [45]. Insgesamt gibt es daher deutliche Anhaltspunkte dafür, daß die noch zum EuGVÜ ergangene Rsp zur Anerkennung und Vollstreckung von ex parte-Maßnahmen nicht auf den Anwendungsbereich der EuGVVO übertragbar ist [46].

Die Praxis hat die *Denilauler*-Rsp derzeit freilich noch immer zu berücksichtigen [47]. Vor deren Hintergrund kommt eine Anerkennung von *ex parte-Maßnahmen* im Anwendungsbereich der EuGVVO nach wie vor nicht in Betracht. Solche einstweiligen Maßnahmen könnten allenfalls nach günstigeren Regelungen in bi- und multilateralen Staatsverträgen anerkannt werden [48]. Das hat gerade für freezing injunctions große Bedeutung, zumal diese – wegen der Gefahr der raschen Verlagerung von Vermögen durch den Antragsgegner – oft auch ohne rechtliches Gehör desselben erlassen werden. Insoweit scheidet eine Anerkennung (und Vollstreckung) in Österreich derzeit (noch) von vornherein aus.

[34] Urteil vom 30.6.2003, BGE 129 III 626.

[35] Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen BGBl 1996/448.

[36] Näheres dazu *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 800 f mwN.

[37] Etwa *Pfeiler*, *ecolex* 1996, 736; *König*, *ecolex* 1999, 312; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger*, ZPO<sup>3</sup> § 236 Rz 10; *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*, Komm<sup>2</sup> III § 236 Rz 24; *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozeßrecht*<sup>7</sup> Rz 563; *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 800 f; aA *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR<sup>3</sup> Art 33 EuGVVO Rz 16.

[38] EuGH Rs 145/86, *Hoffmann/Krieg*, Slg 1988, 645 = NJW 1988, 663 = IPRax 1989, 96 (*Schack* 139); vgl auch OGH 4 Ob 252/03t RdW 2004/494 = RZ 2004/30; OGH 3 Ob 104/03w EvBl 2004/129.

[39] *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Komm<sup>2</sup> V/1 Art 33 EuGVVO Rz 5 und 20 ff; *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR<sup>3</sup> Art 33 EuGVVO Rz 5; *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 799.

[40] Eine weitere, hier allerdings nicht zu vertiefende Einschränkung hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung betrifft die Zuständigkeit; s dazu *Heinze*, IPRax 2007, 348.

[41] EuGH Rs 125/79, *Denilauler/Couchet Frères*, Slg 1980, 1553 = NJW 1980, 2016 = IPRax 1981, 95 (*Hausmann* 79) = Rev crit 1980, 787 (*Metzger*).

[42] Vgl auch RIS-Justiz RS0121907, 6 Ob 43/07b.

[43] *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 795; s auch *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR<sup>3</sup> Art 32 EuGVVO Rz 11.

[44] Vgl etwa *Eilers*, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes 267 ff; *Gron-*

*stedt*, Grenzüberschreitender einstweiliger Rechtsschutz 80 ff; *Grundmann*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen 146 ff; vgl auch *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht<sup>4</sup> Rz 825 f; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> Art 32 Rz 35 und Art 38 Rz 41.

[45] Näheres dazu s *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 795 mwN.

[46] Eingehend dazu *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Komm<sup>2</sup> V/1 Art 32 EuGVVO Rz 36 ff; *Garber*, Rechtsschutz 203 ff; zur deutschen Sichtweise statt vieler *Heinze*, IPRax 2007, 347 mwN.

[47] Vgl allerdings auch die jüngere und deutlich anerkennungsfreundlichere E EuGH Rs C-39/02, *Maerks Olie/de Haan*, Slg 2004, I-9657 = Rev crit 2005, 118 (*Pataut*).

[48] *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, EGVR<sup>3</sup> Art 32 Rz 11; *Nunner-Krautgasser*, ÖJZ 2009, 795.

Eine Anerkennung einstweiliger Maßnahmen, die ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen worden sind, ist im übrigen auch nach dem *nationalen österreichischen Recht* nicht möglich: § 79 Abs 2 EO verlangt für eine Anerkennung nämlich *va* durch Staatsvertrag oder Verordnung verbürgte Gegenseitigkeit. Was die Rechtsbeziehungen zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich angeht, so existiert zwar ein *Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag* vom 14.7.1961 [49]; dieser ist aber zum einen durch die EuGVVO weitestgehend verdrängt (vgl Art 69 und 70 EuGVVO); *va* aber ist der bilaterale Vertrag gem seinem Art I Z 4 auf einstweilige Verfügungen gerade nicht anwendbar.

### 3.2.5. Verstoß gegen den *ordre public*?

Sofern dem Antragsgegner im Verfahren zur Erlassung der freezing injunction *rechtliches Gehör* gewährt wurde, ist die order iSd Art 32 ff EuGVVO *prinzipiell anzuerkennen*. Fraglich könnte allerdings sein, ob hier uU einer der Versagungsgründe des Art 34 EuGVVO zum Tragen kommt: In der deutschen Rsp [50] wurde dazu insb erwogen, die mit einer freezing injunction einhergehende *umfassende Beschlagswirkung* komme in ihrer Tragweite der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gleich. Außerhalb eines solchen stelle ein derart umfassender Vermögensbeschlagnahme aber einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte Freiheit (für Österreich: BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, Art 5 EMRK sowie Art 6 EU-Grundrechtscharta) und Eigentum (für Österreich: Art 5 StGG, Art 1 d 1. ZPEMRK sowie Art 17 EU-Grundrechtscharta) dar; dies sei grundsätzlich geeignet, einen Verstoß gegen den *ordre public* (Art 34 Z 1 EuGVVO) zu begründen. Schon die bereits erwähnten Besonderheiten in der rechtlichen Konstruktion der freezing injunction [51] sprechen allerdings eher gegen eine Gleichsetzung der Wirkungen einer freezing injunction mit der anlässlich der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eintretenden haftungsrechtlichen Zuweisung des Schuldnervermögens an die Insolvenzgläubiger, die eine Fixierung

des Haftungsfonds und damit auch eine „Verdinglichung“ der Haftungsrechte der Insolvenzgläubiger nach sich zieht [52]. Dazu kommt, daß die *Tragweite von freezing injunctions idR durchaus begrenzt* ist: Nicht nur sind sie zumeist auf eine bestimmte Höchstsumme beschränkt; auch enthalten sie durchwegs einen (wenn auch ziemlich vage formulierten) Katalog von Ausnahmen vom grundsätzlichen Verfügungsverbot; so sind zB Zahlungen im Hinblick auf die rechtliche Vertretung („*legal advice and representation*“) oder im laufenden Geschäftsverkehr („*in the ordinary and proper course of business*“) [53] weiterhin gestattet. Insoweit ist also mE nicht von einem unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff und daher auch nicht von einem *ordre public*-Verstoß auszugehen [54].

## 3.3. Vollstreckung

### 3.3.1. Vollstreckung nach der EuGVVO und der EuInsVO

Üblicherweise schränken die englischen Gerichte eine worldwide freezing injunction in der Weise ein, daß sie gewisse Handlungen im Ausland nur betrifft, wenn die injunction dort für vollstreckbar erklärt wird [55]. Damit ist die *Vollstreckbarerklärung* nach Art 38 EuGVVO angesprochen: Hinsichtlich einer *Vollstreckungskomponente* von freezing injunctions bedarf es nämlich im Inland im Anwendungsbereich der EuGVVO jedenfalls eines Antrags auf *Vollstreckbarerklärung* bei dem gem § 82 iVm §§ 18, 19 EO zuständigen Bezirksgericht; die Vollstreckungsverweigerungsgründe korrespondieren dabei mit den Anerkennungsverweigerungsgründen. Die bloße Zustellung einer freezing injunction an den Drittschuldner (Bank) zeitigt insoweit in Österreich ebensowenig rechtliche Wirkung wie die durchwegs übliche Vorgangsweise englischer Gläubiger, bereits vorweg (also vor einem Exequaturverfahren) die kontenführenden Banken des Schuldners über Existenz und Inhalt der freezing injunction zu verständigen [56].

Das gilt entsprechend auch für freezing injunctions im Anwendungsbereich der *EuInsVO*, weil § 25 EuInsVO hinsichtlich der Vollstreckung weitestgehend auf

die Regeln des EuGVÜ (nunmehr der EuGVVO) verweist. Die Vollstreckung kann hier im Vollstreckungsstaat allerdings nur wegen eines *ordre public*-Verstoßes verweigert werden.

### 3.3.2. Tragweite einer Vollstreckbarerklärung in Österreich

#### 3.3.2.1. Wirkung gegen den Schuldner

Fraglich ist allerdings, inwieweit die *Vollstreckbarerklärung* einer worldwide freezing injunction im Inland überhaupt nötig bzw sinnvoll ist [57]. Wie bereits erwähnt wurde, beschränkt sich die Wirkung einer freezing injunction im englischen Recht ja auf ein an den Schuldner persönlich gerichtetes Verbot bzw Gebot, das ohnedies Gegenstand einer möglichen Anerkennung ist. Eine vollstreckungsrechtliche Umsetzung mit dinglicher Wirkung in Österreich verbietet sich daher [58]. Es fragt sich also, inwiefern es nötig sein könnte, eine worldwide freezing injunction zusätzlich für vollstreckbar erklären zu lassen. Soweit ersichtlich besteht das einzig vollstreckungsrechtlich relevante Element in einer freezing injunction wohl in den Sanktionen des contempt of court, also in den insoweit verhängten Geld- oder Haftstrafen. Mit einer Vollstreckbarerklärung kann allerdings grundsätzlich nicht bewirkt werden, daß die Sanktionen des contempt of court „extraterritorialisieren“ werden [59]: Ein österreichisches Gericht kann also bei einem Verstoß gegen eine in Österreich anzuerkennende worldwide freezing injunction keine Sanktion wegen contempt of court als solche verhängen, denn diese Art der Personalexécution ist im österreichischen Zivilverfahrensrecht nicht vorgesehen [60].

Einen möglichen Anwendungsbereich für eine Vollstreckbarerklärung einer englischen freezing injunction hat in Deutschland das OLG Karlsruhe [61] aufgezeigt: Der deutschen Vollstreckbarerklärung wurde – weil sie sonst wertlos wäre – iSd § 890 dZPO die Androhung von Ordnungsgeld bzw -haft für jeden Fall des Zuwiderhandelns hinzugefügt. Das basiert auf dem Grundsatz, daß sich die Art und Weise der Exekution stets nach dem jeweiligen nationalen Voll-

[49] BGBl 1962/224.

[50] OLG Karlsruhe 19. 12. 1994, 9 W 32/94, ZZPInt 1 (1996) 91 (*Zuckerman/Grünert*).

[51] S oben 2.

[52] Dazu ausführlich *Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz 308 ff.

[53] Vgl Musterformular (oben FN 2) Z 11.

[54] So auch im Ergebnis OLG Karlsruhe 19. 12. 1994, 9 W 32/94, ZZPInt 1 (1996) 91

(*Zuckerman/Grünert*); dazu auch *Grünert*, Injunction 188 f und 196 f; *Heinze*, RIW 2003, 923 und 929.

[55] Vgl Musterformular (oben FN 2) Z 19.

[56] Zu den damit verbundenen Wirkungen in England s oben 2. (bei FN 20).

[57] Vgl zum deutschen Recht *Schlosser*, IPRax 2006, 302.

[58] Entsprechendes vertritt die hM für das deutsche Recht; dazu *Grünert*, Injunction 194; *Heinze*, RIW 2003, 929 mwN. Zur auch inso-

weit problematischen Frage der Bestimmtheit des Exekutionstitels s noch unten.

[59] *Schlosser*, IPRax 2006, 301.

[60] Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob aufgrund einer jurisdiction in England verhängte Sanktionen des contempt of court (auch) in Österreich vollstreckt werden können; dazu noch unten 3.3.2.2.

[61] 19.12.1994, 9 W 32/94, ZZPInt 1 (1996) 91 (*Zuckerman/Grünert*).

streckungsrecht richten. Im österreichischen Recht würde dem eine Vorgangsweise entsprechen, wonach das Gericht der Vollstreckbarerklärung einer englischen freezing injunction eine *Strafandrohung iSd § 355 EO* hinzufügt: Es würden also für den Fall des Zuwiderhandelns gegen das Gebot der Unterlassung bestimmter Verfügungen Geld- bzw in weiterer Folge Haftstrafen angedroht. Dabei stellt sich allerdings – schon wegen des oben [62] erwähnten, idR nicht exakt abgegrenzten Katalogs von Ausnahmen vom grundsätzlichen Verfügungsverbot – das Problem der uU unzulänglichen *Bestimmtheit des Exekutionstitels* [63]. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten werden in der deutschen Literatur [64] im wesentlichen mit dem Hinweis auf die europarechtliche Verpflichtung zur effizienten Durchsetzung ausländischer Titel gelöst: Diese Verpflichtung habe jedenfalls Vorrang vor nationalen Bestimmtheitsanforderungen. Dem ist zwar prinzipiell zuzustimmen [65]. Unabhängig davon erscheint eine Vorgangsweise iSd § 355 EO allerdings nicht als sonderlich effizient, weil sie nur den gegen die freezing injunction verstoßenden Antragsgegner selbst betrifft, nicht hingegen Dritte [66]. Die indirekte Willensbeugung des Schuldners hilft dem Antragsteller aber bei Verstößen gegen das im Rahmen der freezing injunction auferlegte Verfügungsverbot recht wenig.

### 3.3.2.2. Drittwirkung in Österreich?

In praxi werden Vollstreckbarerklärungen nun durchaus (auch) in der Hoffnung beantragt, daß auch *Dritte* dadurch betroffen werden. Die Frage, inwieweit die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer worldwide freezing injunction sich auf die *Rechtsposition Dritter* – insb von Banken, die vom Antragsgegner angeordnete Kontoverfügungen vornehmen – auswirkt, ist freilich besonders heikel. In der deutschen Lit wird namentlich das Problem diskutiert, ob eine *freezing injunction auch gegen Dritte*, die den Schuldner beim Verstoß unterstützen, *für vollstreckbar erklärt* werden kann [67]. Das wird größtenteils zu Recht verneint, weil Dritte in dem für vollstreckbar zu

erklärenden Titel nicht als Antragsgegner ausgewiesen sind; eine Vollstreckbarerklärung ist aber nur gegenüber einer Person zulässig, der gegenüber der ausländische Titel (also die freezing injunction) ausdrücklich etwas anordnet [68]. Daher war auch in dem der bereits erwähnten E des OLG Karlsruhe [69] zugrundeliegenden Beschluß des LG Mannheim die Vollstreckbarerklärung nur gegenüber der Schuldnerin erfolgt. Allgemein gilt auch hier, daß ausschließlich das Recht des Vollstreckungsstaates bestimmt, inwieweit durch Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner in die Rechtsstellung von Dritten eingegriffen werden kann. Konsequenterweise wird auch im englischen Recht einer freezing injunction Wirkung gegen im Ausland ansässige Dritte nur zugebilligt, wenn sie diesen gegenüber im betreffenden Ausland für vollstreckbar erklärt worden ist. Das ausländische Recht müßte solche Wirkungen gegen Dritte also zugestehen. Das österreichische Recht tut das allerdings nicht; vielmehr wäre eine ohne vorheriges Verfahren samt Gehörmöglichkeit erfolgende Einbeziehung Dritter als Verpflichtete in die Unterlassungsexekution als Verstoß gegen den ordre public (Art 34 Z 1 EuGVVO) zu werten [70].

Zu klären ist zuletzt die Frage, ob sich eine Vollstreckbarerklärung mittelbar auf Dritte (Banken) auswirken kann, indem diese *ab der Mitteilung der Vollstreckbarerklärung an sie bösgläubig* werden. In Frankreich und Deutschland etwa wird bei einer derartigen Fallkonstellation die Bösgläubigkeit bejaht, was (in Frankreich) va mit deliktischer Verantwortlichkeit und (in Deutschland) va mit der Unwirksamkeit von Kontoverfügungen gem § 136 iVm § 135 BGB (Rechtswirkungen von gesetzlichen und behördlichen Veräußerungsverboten) per analogiam sanktioniert wird [71]. Das wird damit begründet, daß auch für vollstreckbar erklärte ausländische Entscheidungen im Inland Tatbestandswirkungen auslösen können. Bejaht man das, so müßte allerdings an sich bereits die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung für das Auslösen von Tatbestandswirkungen ausreichen; für das Erfordernis einer Vollstreckbarerklärung

spricht insoweit höchstens das Kriterium der größeren Rechtssicherheit.

Im österreichischen Recht besteht eine denkbare Analogiebasis in Form der Regelungen der §§ 379 Abs 3 Z 3 und 382 Z 7 EO, die als Maßnahme zur Sicherung von Geldforderungen oder anderen Ansprüchen ein gerichtliches *Drittverbot* (insb in Form einer Kontosperrung) vorsehen. Da ein Konto rechtlich nichts anderes als eine Geldforderung des Kontoinhabers gegen die Bank ist, besteht daher die „Sperre“ im Verbot an die Bank, an den jeweiligen Kontoinhaber zu leisten [72]. Der Dritte wird im Fall der Nichtbefolgung des Drittverbots schadenersatzpflichtig (§ 385 Abs 2 und 3 EO). Nach überwiegender Ansicht sind dem Verbot widersprechende Verfügungen des Dritten (relativ) unwirksam [73]. Hier könnte argumentiert werden, die Anerkennung und ggf die österreichische Vollstreckbarerklärung einer englischen worldwide freezing injunction habe zur Folge, daß deren Wirkungen gegen Dritte entsprechend der Wirkungserstreckungsdoktrin des EuGH sozusagen in das Inland transportiert werden (müssen). Das könnte unter analoger Anwendung der erwähnten Normen betreffend Drittverbote geschehen, sodaß man auf diesem Weg ggf zu einer Unwirksamkeit der Kontoverfügungen und zu einer Schadenersatzpflicht der Bank käme.

In Betracht käme auch eine *analoge Anwendung des § 593 Abs 3 ZPO*: Diese Bestimmung regelt den Vollzug von vorläufigen oder sichernden Maßnahmen, die ein Schiedsgericht angeordnet hat. Wenn die angeordnete Maßnahme ein dem inländischen Recht unbekanntes Sicherungsmittel vorsieht, so kann das Gericht (auf Antrag nach Anhörung des Antragsgegners) jenes Sicherungsmittel des inländischen Rechts vollziehen, das der Maßnahme des Schiedsgerichts am nächsten kommt. Diese Norm dient also der Ermöglichung eines systemkonformen Vollzugs von fremdartigen Sicherungsmaßnahmen. Auch auf diesem Weg könnte man zu einer *Anpassung bzw Umdeutung in ein Drittverbot* samt den entsprechenden Rechtsfolgen gelangen.

[62] S oben 3.2.5.

[63] Vgl dazu auch OLG Karlsruhe 19. 12. 1994, 9 W 32/94, ZZPInt 1 (1996) 91 (*Zuckerman/Grunert*); *Grunert*, Injunction 189 f und 194 f; *Heinze*, RIW 2003, 929; *Schlosser*, IPRax 2006, 302 f.

[64] *Heinze*, RIW 2003, 929; *Schlosser*, IPRax 2006, 302 f.

[65] Vgl auch RIS-Justiz RS0118680.

[66] Dazu sogleich unten 3.3.2.2.

[67] Vgl nur *Grunert*, Injunction 190 f und 196; *Schlosser*, IPRax 2006, 303.

[68] Vgl dazu *Grunert*, Injunction 191 und *Schlosser*, IPRax 2006, 303.

[69] OLG Karlsruhe 19.12.1994, 9 W 32/94, ZZPInt 1 (1996) 94 f (*Zuckerman/Grunert*).

[70] Vgl für Deutschland OLG Karlsruhe 19.12.1994, 9 W 32/94, IPRax 1 (1996) 91 (*Zuckerman/Grunert*); *Heinze*, RIW 2003, 929 mwN; krit *Grunert*, Injunction 190 f und 196.

[71] *Schlosser*, IPRax 2006, 302 mwN.

[72] OGH 1 Ob 41/95, SZ 69/16 = EvBl 1996/126.

[73] *Heller/Berger/Stix*, EO<sup>4</sup> III 2714 ff, *Konecny*, Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung 352 ff und 357 f; *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren<sup>3</sup> Rz 3/31; *Zechner*, Sicherungsexekution und Einstweilige Verfügung 129; *Sailer* in Burgstaller/Deixler-Hübner, Exekutionsordnung Komm § 385 Rz 3; aA etwa *Petschek/Hämmerle/Ludwig*, Zwangsvollstreckungsrecht 232 f; *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht<sup>4</sup> 425; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht<sup>5</sup> Rz 482.

Gegen diese Lösungen spricht allerdings, daß die *Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Drittverbot die unmittelbare Konsequenz gerade dieser rechtlichen Konstruktion* sind, die den Dritten mit einer unmittelbaren Verfügungssperre belegt. Die Wirkungsweise der freezing injunction ist demgegenüber eine völlig andere, weil Verstöße – wie ausgeführt [74] – ad personam mit Strafen, also durch indirekten Zwang, sanktioniert werden. Insoweit mangelt es mE an einer tauglichen Analogiebasis; die Unwirksamkeit der Kontenverfügungen ist so daher nicht begründbar. Ebenso besteht in Österreich wohl keine Grundlage für einen Schadenersatzanspruch, wenn die Bank aufgrund des (durch eine freezing injunction nicht berührten) Zahlungsanspruchs des Schuldners auszahlt.

Insgesamt sind österreichische Banken daher von freezing injunctions iW dann unmittelbar betroffen, wenn sie eine *Niederlassung in England* haben: In diesem Fall unterliegen sie bei Verstößen den Sanktionen des contempt of court; in England verhängte Strafen können dabei nach den allgemeinen Grundsätzen ggf auch in Österreich vollstreckt werden. Sofern es hingegen um Konten bei österreichischen Banken geht, die in England keine Niederlassung haben, muß der Gläubiger zur Wahrung seiner Rechtsposition in Österreich eine Kontensperre erwirken.

#### 4. Zusammenfassung

Die englische freezing injunction ist ein überaus effektives Instrument zur Sicherung einer künftigen Vollstreckung. Dies geschieht iW durch ein gegen den Schuldner in personam gerichtetes und an sich auch Auslandsvermögen betreffendes Verfügungsverbot, dessen Nichtbeachtung mit den Sanktionen des contempt of court geahndet wird. Die freezing injunction entfaltet prinzipiell auch Wirkungen gegenüber Dritten (insb gegenüber Banken mit Niederlassung in England); auch diese können daher von den Sanktionen des contempt of court betroffen sein.

Entsprechend den Bestimmungen der Art 32 ff EuGVVO sind worldwide freezing injunctions als einstweilige Maßnahmen in Österreich grundsätzlich anerkennungs- und vollstreckungsfähig. Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung ist (derzeit) allerdings, daß dem Antragsgegner im Verfahren zur Erlassung der freezing injunction rechtliches Gehör gewährt (und damit der Überraschungseffekt konterkariert)

wurde. Die für die Stärke der freezing injunction wesentliche Drittwirkung fällt zudem bei einer Anerkennung und Vollstreckung in Österreich weitgehend weg: Ein österreichisches Gericht kann keine Sanktionen des contempt of court verhängen; und eine Vorgangsweise iSd § 355 EO kommt nur gegen den Schuldner, nicht hingegen gegen Dritte in Betracht. Auch besteht keine rechtliche Basis für die Annahme einer Unwirksamkeit getroffener Kontenverfügungen bzw für eine Schadenersatzpflicht der Bank. Insoweit reduziert sich die Schlagkraft der berichtigten „Atomwaffe des Prozeßrechts“ in Österreich eher auf diejenige einer Handfeuerwaffe. ♦

#### Literaturverzeichnis

*Biscoe*, Mareva and Anton Piller Orders (2005).

*Burgstaller / Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung Kommentar (Stand 2010).

*Burgstaller / Neumayr*, Internationales Zivilverfahrensrecht (2002).

*Czernich / Tiefenthaler / Kodek*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht – Kurzkomentar<sup>3</sup> (2009).

*Eilers*, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Zivilrechtsverkehr (1991).

*EU-Kommission*, Grünbuch v 24.10.2006 zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der EU: Vorläufige Kontenpfändung (KOM [2996] 618 endg).

*Fasching / Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen<sup>2</sup> V/1 (2008).

*Garber*, Der einstweilige Rechtsschutz nach der EuGVVO (Dissertation Graz) (2008).

*Gee*, Mareva Injunctions and Anton Piller Relief<sup>5</sup> (2004).

*Geimer / Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht<sup>2</sup> (2004).

*Gronstedt*, Grenzüberschreitender einstweiliger Rechtsschutz (1993).

*Grundmann*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen nach IPRG und Lugano-Übereinkommen (1996).

*Grunert*, Die „world wide“ Mareva Injunction – Eine Zwischenbilanz (1998).

*Heinze*, Internationaler einstweiliger Rechtsschutz, RIW 2003, 922.

*Heinze*, Grenzüberschreitende Vollstreckung englischer freezing injunctions – Die Dadourian Guidelines, IPRax 2007, 343.

*Heller / Berger / Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung<sup>4</sup> (1976).

*Holzhammer*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht<sup>4</sup> (1993).

*Ingenhoven*, Grenzüberschreitender Rechtsschutz durch englische Gerichte (2001).

*Kaiser*, Mareva Injunction: Höhepunkt überschritten, ZfRV 1988, 194.

*Kaiser*, Neuere Entwicklungen zur Mareva Injunction, ZfRV 1988, 254.

*Konecny*, Der Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung (1992).

*König*, Bedarf die EO einer LGVÜ-/EUGVÜ-Nachbesserung? ecolx 1999, 310.

*König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren<sup>3</sup> (2007).

*B. Müller*, Die worldwide Mareva injunction. Entwicklung, internationale Zuständigkeit und Vollstreckung in Deutschland (2002).

*Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz (2007).

*Nunner-Krautgasser*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Dogmatische Grundfragen, ÖJZ 2009, 793 (797).

*Petschek / Hämmerle / Ludwig*, Das österreichische Zwangsvollstreckungsrecht (1968).

*Pfeiler*, Lugano-Abkommen: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, ecolx 1996, 735.

*Rechberger*, ZPO<sup>3</sup> (2009).

*Rechberger / Oberhammer*, Exekutionsrecht<sup>5</sup> (2009).

*Rechberger / Simotta*, Zivilprozeßrecht<sup>7</sup> (2009).

*Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht<sup>4</sup> (2006).

*Schlosser*, Anerkennung und Vollstreckbarerklärung englischer „freezing injunctions“, IPRax 2006, 300.

*Stürner*, Der einstweilige Rechtsschutz in Europa, in Brandner / Hagen / Stürner, FS Geiß (2000) 199 ff.

*Stürner*, Einstweiliger Rechtsschutz – Generalbericht, in Storme, Procedural Laws in Europe (2003) 143 (162 ff).

Verordnung (EG) Nr 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren, ABl L 160/1 vom 30.6.2000.

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 12/1 vom 16.1.2001.

*Walther*, Die Mareva Injunction. Zu einer neuen Entwicklung des einstweiligen Rechtsschutzes im englischen Zivilprozeß (1986).

*Zechner*, Sicherungsexekution und Einstweilige Verfügung (2000).

[74] S oben 2.

